

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Novellierung des Landeswassergesetzes - Elektromobilität auf Gewässern

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der laufenden Beratungen zur Novellierung des Landeswassergesetzes folgende Punkte in das Gesetz aufzunehmen:

1. Die Befahrung von nicht schiffbaren Gewässern mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen soll erlaubt werden.
2. Zum Schutz der Gewässer vor ökologischen Beeinträchtigungen soll die Leistung der Elektromotoren auf einen von den zuständigen Fachbehörden festzulegenden Höchstwert begrenzt werden.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

§ 21 Landeswassergesetz (LWaG) regelt den Gemeingebrauch von natürlichen, oberirdischen Gewässern. Fließende Gewässer und stehende Seen dürfen dem Gesetz nach mit kleinen, nicht motorisierten Wasserfahrzeugen befahren werden.

§ 21 Abs. 7 LWaG ergänzt, dass die zuständigen Wasserbehörden durch Allgemeinverfügungen oder Einzelfallentscheidungen auch eine Befahrung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zulassen können.

Da dies im konkreten Fall der Binnenfischerei einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeutet, soll im novellierten Landeswassergesetz ein entsprechender Passus für Entlastung an dieser Stelle sorgen. Darüber hinaus würde eine Liberalisierung der Vorschriften eine Belebung des Wassertourismus bewirken.